

# Mitglieds- und Beitragsordnung des TV Hösel 1901 e.V.

## Inhalt der Mitglieds- und Beitragsordnung:

1. Ausführbestimmungen
2. Ehrenmitglieder
3. Mitgliederehrung
4. Beitragssätze

### 1. Ausführbestimmungen

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, sowie die jeweilige Zahlungsweise der ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ein Neumitglied hat den ersten Beitrag am dem 1. des Monats zu zahlen, in dem die Beitrittserklärung abgegeben worden ist.
3. Der Beitrag soll grundsätzlich durch Einzugsermächtigung entrichtet werden. Abteilungen können auf Abteilungsversammlungen zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen und darüber verfügen. Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstandes, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Beitragsstaffelung unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern, Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, sowie Familien. Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, die die gesetzliche Wehr- und Zivildienstzeit ableisten, zahlen den Beitrag für Jugendliche, sofern die entsprechenden Nachweise erbracht wurden. Kursbeiträge und alle anderen Beiträge werden vom Vorstand bestimmt.
5. Beitragsveränderungen einzelner Mitglieder gelten mit Beginn des nächsten Quartals, nachdem sie schriftlich eingegangen sind. Jugendliche haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ablauf des Quartals den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für verminderte Beitragspflicht weiterhin vorliegen. Liegt der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vor, besteht die Verpflichtung der Zahlung des Erwachsenenbeitrags. Wird der Nachweis später erbracht, wird der verminderte Beitragssatz ab dem Beginn des folgenden Quartals berechnet. Eine Erstattung von Beitragsanteilen oder eine verminderte Berechnung kann nicht erfolgen, wenn der Nachweis verspätet erfolgt ist. Gleiches gilt für die Berechnung verminderter Beitragssätze für Wehr- und Zivildienstleistende und Familien.
6. Neben dem festgesetzten Beitrag können die Mitglieder zu einer von der Mitgliederversammlung im Einzelfall bei dringendem Bedürfnis zu beschließenden Umlage verpflichtet werden.
7. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand einem Mitglied rückständigen oder künftig fälligen Beitrag stunden- oder ganz oder teilweise erlassen.
8. Mitglieder, die drei Monate keinen Beitrag errichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung im Abstand von zwei Wochen verlieren sie ihre Mitgliedsrechte zum dem im zweiten Mahnschreiben genannten Termin (10 Tage nach Absendung) und können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wobei sie der Verein aller Rechte aus Beitragsrückständen vorbehält, wie sie bei ordentlicher Kündigung noch zu zahlen wären. Die Höhe der Mahngebühr wird durch den Beschluss des Vorstandes festgesetzt.

## 2. Ehrenmitglieder

1. Einem Mitglied kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt die Zustimmung des Mitgliedes voraus.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Über die Verleihung ist dem Ehrenmitglied eine Ehrenurkunde – möglichst auf der Mitgliederversammlung – auszuhändigen. Die Urkunde wird vom Vorstand unterzeichnet.
5. Der Vorstand bietet dem Ehrenmitglied Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung an.
6. Pro Jahr dürfen höchstens zwei Ehrenmitglieder ernannt werden. Insgesamt darf die Zahl der Ehrenmitglieder der Vereins 1% der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht überschreiten.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied den Interessen des Vereins zu wieder handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, auch ohne dass diese Gründe einen Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen.

## 3. Mitgliederehrung

1. Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand geehrt durch Verleihung
  - a) Der goldenen Ehrennadel mit der eingravierten Zahl „50“ für 50-jährige
  - b) Der goldenen Ehrennadel für 40-jährige
  - c) Der silbernen Ehrennadel für 25-jährige Vereinszugehörigkeit.
  - d) Der Vereinsnadel bei Würdigung besonderer Verdienste für den Verein.
2. Ehrennadeln sind auf der >Mitgliederversammlung zu überreichen, wenn die zu ehrenden Mitglieder anwesend sind. Den Mitgliedern ist die beabsichtigte Ehrung schriftlich mitzuteilen.
3. Durch Beschluss des Präsidiums können aktive Sportler oder Mannschaften für außerordentliche Leistungen ausgezeichnet werden. Antragsberechtigt ist der Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung oder der Vorstand.

## 4. Beitragssätze

In ihrer Sitzung am 21.03.2004 hat die Mitgliederversammlung die Beitragsordnung beschlossen: Der zu entrichtende Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:

- Kinder und Jugendliche 6,00€
- Erwachsene 8,50€
- Familien 18,50€
- Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende zahlen den Beitragssatz für Jugendliche, sofern der entsprechende Nachweis erbracht wurde.
- Eine Aufnahmegebühr dient der Abdeckung der Verwaltungskosten, die bei der Aufnahme anfallen.

Frühere Mitglieds- und Beitragsordnungen verlieren mit dem heutigen Tag ihre Gültigkeit.

Ratingen-Hösel, den 24.03.2010

gez. Gudrun Althof  
(Vorsitzende)

gez. Petra Rummenhohl  
(Finanzvorstand)

gez. Hilde Ferger  
(Geschäftsführerin)